Recht; 16.11.2022

Willensmängel

116 – 118 BGB : bewusster Willensmangel

* Bewusster Mangel des Rechtsbindungswillen

116: geheimer Vorbehalt

* Erklärer will eigentlich gar nicht, was er erklärt und geht davon aus, dass andere Person nicht weiß, dass er es nicht will
* Erklärung entfaltet dennoch ihre Rechtskraft (sonst könnte jeder irgendwas behaupten und gar nichts würde mehr gelten)
* Ausnahme : 116, 2 : Empfänger erfährt von Vorhaben des Senders 🡪 Empfänger dann nicht mehr schutzbedürftig

117: Scheingeschäft

* Statt des getätigten Geschäfts ist eigentlich ein anderes Geschäft gewollt
* „es geht eigentlich um etwas anderes“
* Das gewollte (als Scheingeschäft) vorgehabte, gilt als Erklärt/Rechtsgrundlage
* z.B. 200T € Hauskauf 🡪 nur 100T vornerum und 100T hintenrum 🡪 man spart sich Notars-/Anwaltskosten und Steuern

118: Scherzerklärung

* eine nicht ernst-gemeinte Willenserklärung wird abgegeben
* nicht rechtskräftig
* z.B. Willenserklärung/Angebot in Vorlesung

119: Anfechtung

* Rechtsgeschäft kann angefochten werden,
  + Erklärung : einseitig, empfangsbedürftig: der andere muss wissen, dass man es anfechtet
  + Grund [Irrtümer oder arglistige Täuschung]
    - Erklärungsirrtum: „Hand irrt“ : versprechen, vertippen, etc; 500€ statt 50€
    - Inhaltsirrtum : „Kopf irrt“ : falsche Vorstellung vom Erklärten: man bestellt als Immi in köln einen „halven Hahn“ und bekommt ein Käsebrot
    - Eigenschaftsirrtum: man irrt über wesentliche Person oder Sache des Erklärten; z.B. Mähroboter statt Saugroboter, weil es gleich aussieht
  + Fristgerechte (119ff): ohne schuldhaftes, Zögern, unverzüglich (binnen zwei Wochen circa)

123ff.: Anfechten wegen Täuschung oder Drohung

* Vorraussetzungen:
  + Tun oder lassen, wenn eine Aufklärungspflicht besteht
  + Irrtum des Anfechtungsberechtigten
  + Kausalität zwischen Täuschungshandlung und Irrtum
  + Kausalität zwischen Irrtum und angegebener Willenserklärung
  + Arglist des Täuschenden : „es muss dem täuschenden darum gegangen sein, mich zu täuschen“
  + Kein Aussschluss nach 123ff BGB
    - Keine arglistige Täuschung, wenn man es sehen kann

Kausalität: Aktion kann nicht weggedacht werden, ohne dass der konkrete Erfolg nicht wegfiele   
Kausalität: Ursachenzusammenhang  
hätte die Person sich nicht geirrt, dann hätte sie auch nicht diese WIllenserklärung abgegeben  
hätte die Person gewusst, dass es eine fölschung ist, dann hätte die Person auch die Uhr nicht gekauft

124: Anfechtfrist des 123

* Binnen 1 Jahres: wo man den Fehler/Betrug feststellt
* 10 Jahres-frist: kann Täuschung anfechten; wenn 10 Jahre nicht gemerkt hat, dann ist keine Anfechtung mehr möglich

142,1 Kaufvertrag wird nichtig

* Vertrag wird von Anfang an als nichtig erklärt 🡪 „Vertrag hat es nie gegeben“
  + Vertrag war nie wirksam, etc.

812 BGB: Herausgabeanspruch

* Herausgeben von unrechtmäßig erlangten Gegenständen
* Wird auch benutzt um erfolgreich angefochtenen Verträge „rück-abzuwickeln“
* Vorrausetzungen: Leistungserstellung ohne rechtlichen Grund
  + [Anspruchsgegner] hat etwas erlangt (z.B. Paul hat Auto schon bekommen)
  + Durch die Leistung des [Anspruchssteller]: (z.B. Bernd hat das Auto an Paul übergeben)
  + Ohne Rechtsgrund (nichtiger Kaufvertrag (nach 142; 105/106) (z.B. erfolgreiche Anfechtung nach 142 durch Paul
* Folge/Ziel:
  + Herausgabe der zu Unrecht erlangten Sache
    - Hier : Auto
    - Auch oft: Fehlüberweisung

Wie analysiere ich eine Situation:

1. Existiert ein Kaufvertrag nach 433

* Zwei übereinstimmende Willenserklärungen
  1. Antrag 145 BGB
  2. Annahme 147 BGB

1. Unwirksamkeit
   1. 104ff. [Geschäftsfähigkeit] 🡪 Geschäftsunfähigkeit/beschränkte Geschäftsfähigkeit
   2. 119ff./123 [Anfechtung des Vertrags]
   * Wenn 119ff./123 zutrifft, dann 142 BGB Nichtigkeit